

31. Oktober 2011

ZVR Nummer: 338965482

**S A T Z U N G E N**  
**des**  
**„VERBANDES DER ÖFFENTLICHEN WIRTSCHAFT**  
**UND GEMEINWIRTSCHAFT ÖSTERREICHS“**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verband der öffentlichen Wirtschaft und  
Gemeinwirtschaft Österreichs“. Sitz des Vereines ist Wien. Er kann auch Zweigvereine  
bilden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die Zusammenfassung aller österreichischen öffentlichen und  
gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, in  
freier und demokratischer Form und die Erweiterung der wirtschaftlichen Bildung  
der Allgemeinheit durch Verbreitung des Wissens über die Ziele und Wirkung von  
Tätigkeiten öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen. Die Tätigkeit  
des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - (a) Studium der Probleme der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft auf  
nationaler und internationaler Ebene,
  - (b) Erfahrungsaustausch,
  - (c) Beratung, Abgabe von Gutachten, Publikationen und Vorträge, Enqueten,  
Tagungen und Seminare,
  - (d) Bildung von Studien- und Arbeitsausschüssen,
  - (e) Anregung von Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, die im  
Interesse der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft gelegen sind,
  - (f) Pflege von Verbindungen mit ausländischen Institutionen, die ähnliche Zwecke  
verfolgen, insbesondere CEEP und IFIG,
  - (g) Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen des In- und Auslandes. In  
größeren Abständen (ca. alle 10 Jahre) soll im Auftrag des IFIG ein  
internationaler Kongress der Gemeinwirtschaft in Österreich stattfinden. Zur

Bestreitung der Kosten eines solchen Kongresses ist jährlich ein vom Vorstand bestimmter Betrag der Mitgliedsbeiträge einer für diesen Zweck gebundenen Rücklage zuzuführen.

Der Verein kann auch Aufgaben durchführen, die ihm von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes übertragen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sein:
  - (a) Physische Personen, die in der Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung oder Wirtschaftsforschung an maßgeblicher Stelle tätig sind;
  - (b) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts;
  - (c) Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund der Anmeldung der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, ein Rechtsmittel, insbesondere eine Berufung an die Mitgliederversammlung, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei den im Abs. 1 lit. (a) angeführten Mitgliedern durch Tod, Austritt nach Kündigung, Streichung oder Ausschluss, bei den übrigen Mitgliedern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; Austritt nach Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
- (4) Die Streichung kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge wird hiedurch nicht berührt.
- (5) Der Austritt kann nur nach schriftlich erklärter Kündigung erfolgen. Die Kündigungserklärung muss spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres für den Schluss dieses Kalenderjahres beim Vereinsvorstand einlangen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (7) Im Fall der Endigung der Mitgliedschaft werden an den Verein geleistete Beiträge in keinem Fall zurückerstattet, wie überhaupt den Mitgliedern beim Austritt keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zustehen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und die Bestimmungen der Satzungen zu beachten sowie die Verpflichtungen, die sich aus den satzungsmäßig gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben, zu erfüllen.

- (2) Insbesondere besitzen alle Vereinsmitglieder das Stimmrecht in den Vereinsversammlungen. Dabei haben sich juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, durch ihre satzungsmäßig zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder von ihnen bevollmächtigte Personen vertreten zu lassen. Zu Vereinsorganen können physische Personen gewählt werden, die selbst Mitglieder des Vereins sind oder die den satzungsmäßig zur Vertretung nach außen berufenen Organen derjenigen juristischen Personen angehören, die Mitglieder des Verbandes der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs sind.

## **§ 5 Stimmrecht**

- (1) Den physischen Personen kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu.
- (2) Das Stimmrecht der Unternehmungen, Gebietskörperschaften, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Vereine ist von ihrer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl abhängig, und zwar besteht
- bis zu 500 Beschäftigten das Anrecht auf 1 Stimme,
  - bis zu 1000 Beschäftigten das Anrecht auf 2 Stimmen,
  - bis zu 3000 Beschäftigten das Anrecht auf 3 Stimmen,
  - bis zu 5000 Beschäftigten das Anrecht auf 4 Stimmen,
- für je weitere 2000 Beschäftigte eine weitere Stimme, wobei Bruchteile bis zu 1000 vernachlässigt werden.
- (3) Kein Mitglied kann mehr als zehn Stimmen haben.
- (4) Das Stimmrecht der physischen Personen kann persönlich oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der Mitglieder nach § 3 Abs. (1) lit. (b) durch die in § 4 Abs. 2 angeführten Personen ausgeübt werden. Eine Person kann mehrere Stimmen geltend machen.

## **§ 6 Aufbringung der Vereinsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
- Mitgliedsbeiträge, Forschungsförderungsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und Subventionen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und als Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr eingehoben. Er ist jeweils bis längstens 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.
- (3) Alle Einnahmen werden dem Vereinsvermögen zugeführt und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kontrollorgan,
4. das Schiedsgericht.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens jedes zweite Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung berufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monate einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereines dies schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung zu dem in der Einberufung festgesetzten Beginnzeitpunkt nicht beschlussfähig, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser halben Stunde ist die Mitgliederversammlung jedenfalls beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufmerksam zu machen.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, insoweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Etwaige Anträge von Mitgliedern zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Sekretariat des Vereines eingebracht werden.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (a) Beschlussfassung über den Voranschlag und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- (c) Entgegennahme des Berichtes des Kontrollorganes und Entlastung des Vorstandes;
- (d) Wahl des Vorstandes, des Kontrollorganes und des Schiedsgerichtes;
- (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen muss der Einladung zur Mitgliederversammlung

beigefügt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich;

(f) Freiwillige Auflösung des Vereines.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
2. vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
3. höchstens 32 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

(2) Das Präsidium und die BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der im § 4 Abs. (2), letzter Satz, genannten physischen Personen mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei die Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine andere nach Satz 1) wählbare Person in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten. Jedes Vorstandsmitglied, das von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. (1) lit. (b) entsendet ist, kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein und führt den Vorsitz. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Präsidiums vertreten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit eines Mitglieds des Präsidiums und zwölf BeisitzerInnen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, er bestellt zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und ein Sekretariat. Die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers erfolgt bis auf Widerruf.

(5) Der Verein wird nach außen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, im Falle der Verhinderung durch eine beauftragte Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten. Ausfertigungen und Bekanntmachungen grundsätzlicher Art sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder der Stellvertretung gemeinsam mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu fertigen. Alle sonstigen Ausfertigungen werden von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer allein gezeichnet.

## **§ 10 Führung der Geschäfte**

(1) Im Interesse der Kontinuität und Reagibilität bestellt der Vorstand des Verbandes zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt alle Vereinsagenden wahr, die nicht laut Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Im Besonderen hat die Geschäftsführung das Arbeitsprogramm des Verbandes und den Budgetrahmen zur Realisierung dieser Vorhaben zu erstellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und die Entwicklung der Gebarung hat die Geschäftsführung dem Vorstand jedenfalls halbjährlich zu berichten und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls weitere Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (3) Im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse über das Arbeitsprogramm und das Budget handelt die Geschäftsführung eigenverantwortlich.
- (4) Verbandssekretariat

Die Geschäftsführung wird in ihrer Tätigkeit vom Sekretariat unterstützt. Das Sekretariat besorgt die Verbandsadministration, die Betreuung der Mitglieder, die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, anderen Agenden der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten und der Bibliothek.

## **§ 11 Kontrollorgan**

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus drei RechnungsprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der im § 4 Abs. (2), letzter Satz, genannten physischen Personen gewählt werden. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtsdauer des Kontrollorganes beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Mitglieder des Kontrollorganes können wiedergewählt werden.
- (3) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines, insbesondere des Vorstandes und der Geschäftsführung und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Es hat über seine Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten und allenfalls die Entlastung des Vorstandes für die ablaufende Kontrollperiode zu beantragen.

## **§ 12 Schiedsgericht**

Streitigkeiten, die sich aus den Vereinsverhältnissen ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus je zwei von den Streitparteien zu nennenden Mitgliedern und einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden besteht. Die oder der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit beschließt.

- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung sowie der behördlichen Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen überlassen werden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.